OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604443/5/JS

Datum:
Linz, 21. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des H P S, x, x, vom 26.3.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.3.2021, GZ: BHLL/920100170570/20, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 und einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 16.2.2021 folgende Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) vor:

„[...]

1. Datum/Zeit: 03.10.2020, 12:39 Uhr

   Ort: Ansfelden, A 1, StrKm 170,000, Fahrtrichtung Wien

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)

   Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 13 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 03.10.2020, 12:39 Uhr

   Ort: Ansfelden, A 1, StrKm 170,000, Fahrtrichtung Wien

   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)

   Sie haben als Lenker eines Kraftfahrzeuges den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet.

   Dies wurde aus Daten einer bildverarbeitenden technischen Einrichtung gemäß den §§ 98a bis 98d StVO 1960 ermittelt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 52 lit. a Zif. 10 a StVO
2. § 134 Abs. 3d Ziffer 1 i.V.m. § 106 Abs. 2 KFG

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen folgende Geldstrafen verhängt:

Zu 1.: 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO

Zu 2.: 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) gemäß § 134 Abs. 3d KFG

1.2. Der Beschwerdeführer erhob ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen Einspruch. Er brachte dazu (soweit entscheidungswesentlich) vor, er sei wegen einer geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitung geblitzt worden. Er habe einen Tankstopp gehabt und sei ihm durch die akustischen Signale im Fahrzeug schnell klar geworden, dass er den Sicherheitsgurt nicht angelegt habe.

Er habe die Absicht gehabt, nach dem Abfahren von der A1 West Autobahn dies möglichst schnell nachzuholen. Er sei wirtschaftlich von der aktuellen Krise schwer getroffen und erhalte trotzdem keinerlei finanzielle Unterstützung.

1.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis vom 12.3.2021 verhängte die belangte Behörde wegen der Verwaltungsübertretungen beide Geldstrafen in unveränderter Höhe. Da der Beschwerdeführer keine Angaben zur Höhe seines Einkommens machte, ging die belangte Behörde dabei von einer Schätzung in Höhe von monatlich 1.300 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Strafmildernd wertete die belangte Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, straferschwerend hingegen keinen Umstand.

1.4. In seiner gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde vom 26.3.2021 wandte sich der Beschwerdeführer gegen die Strafzumessung: Die Beeinträchtigung der Rechtsnorm durch die Tat sei nicht intensiv, da die Höchstgeschwindigkeit auf einem sehr gut ausgebauten Autobahnabschnitt mit mäßigem Verkehrsaufkommen zur Tatzeit minimal überschritten worden sei. Die Schätzung der belangten Behörde treffe seit Monaten aufgrund der aktuellen Covid-Situation nicht zu. Er beantragte eine Strafmilderung auf die Hälfte, da auch niemand anderer gefährdet worden sei und die Übertretungen geringfügig seien.

1.5. Die Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes vom 7.5.2021 zur Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises blieb vom Beschwerdeführer unbeantwortet.

1.6. Nachdem der Beschwerdeführer getankt hatte, fuhr er – obwohl er durch akustische Signale des Fahrzeuges gewarnt wurde - ohne Verwendung des Sicherheitsgurtes auf der A1 West Autobahn weiter.

1.7. Der Tatortbereich der A1 West Autobahn, der sich über 600 m von der Tankstelle entfernt befindet, weist vier Fahrstreifen auf.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und durch Beschaffung eines DORIS-Auszuges (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) sowie Auszuges aus Google Maps betreffend den Tatort. Aus rechtlichen Überlegungen konnten sich die Feststellungen auf die Wiedergabe des wesentlichen bisherigen Verfahrensablaufes beschränken. Die Feststellungen zu Punkt 1.6. gründen auf den Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Einspruch, jene zu Punkt 1.7 auf den erwähnten Auszügen aus dem DORIS sowie aus Google Maps.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

3.2. Wird mit einem Einspruch – wie gegenständlich - bloß das Ausmaß der Strafe angefochten, so bleibt die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) weiterhin in Kraft; der unangefochten gebliebene Schuldspruch erwächst in Rechtskraft. Die belangte Behörde hat daher mit dem angefochtenen Straferkenntnis zu Recht nur über den angefochtenen Teil – die Höhe der Strafe – neu entschieden und die beiden Strafen in unveränderter Höhe festgesetzt (vgl. *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG2 § 49 Rz 12 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde ebenso ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe bekämpft. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN).

3.3. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

3.3.1 § 52 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019):

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[...]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

[...]“

3.3.2 § 99 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013):

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]“

3.3.3. § 106 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019):

„[...]
(2) Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benützen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet, sofern nicht Abs. 5 Anwendung findet. Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Schmerzengeldanspruch handelt, im Fall der Tötung oder Verletzung des Benützers durch einen Unfall ein Mitverschulden an diesen Folgen im Sinn des § 1304 ABGB. Das Mitverschulden ist so weit nicht gegeben, als der Geschädigte (sein Rechtsnachfolger) beweist, dass die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurts eingetreten wäre.
[...]“

3.3.4. § 134 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2019):

„[...]
§ 134. Strafbestimmungen
[...]
(3d) Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges oder als mit einem Kraftfahrzeug beförderte Person
1. die im § 106 Abs. 2 angeführte Verpflichtung, oder
2. die im § 106 Abs. 7 angeführte Verpflichtung
nicht erfüllt, begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird, oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 35 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen.
[...]“

3.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift – wie gegenständlich - über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

3.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1

VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni,* aaO, § 19 Rz 5). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann bei der Strafbemessung auch auf Überlegungen der General- und Spezialprävention Bedacht genommen werden (vgl. VwGH 24.11.2008, 2006/05/0113; *Weilguni,* aaO, § 19 Rz 18).

3.5.1. Der Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr zu (vgl. VwGH 13.1.1988, 87/03/0211), zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres bekanntlich zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt, in welcher er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 10 % in einem Straßenbereich, der in Anbetracht von vier Fahrstreifen eine erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrslenker erfordert, nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten auszugehen.

3.5.2. Auch die Bestimmung des § 106 Abs. 2 StVO dient erkennbar der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr. Dadurch, dass der Beschwerdeführer über eine Strecke von über 600 m den Sicherheitsgurt auf der Autobahn nicht verwendete, hat er ebenfalls das geschützte Rechtsgut nicht unwesentlich beeinträchtigt. Zumal der Beschwerdeführer nach dem Tankstopp - ungeachtet der akustischen Warnung des Fahrzeuges - ohne Verwendung des Sicherheitsgurtes auf der Autobahn weiterfuhr, ist von einem vorsätzlichen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

3.6. Im Rahmen der Strafzumessung wurde von der belangten Behörde zu Recht kein Erschwernisgrund und zugunsten des Beschwerdeführers seine bisherige Unbescholtenheit mildernd berücksichtigt. Da der Beschwerdeführer auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Angaben zu seinen Einkommens- und Familienverhältnissen machte und trotz Aufforderung keine Einkommensnachweise vorlegte, ist mit der belangten Behörde von einem monatlichen Einkommen von 1.300 Euro und keinen Sorgepflichten auszugehen (vgl. VwGH 31.1.2021, 2009/05/0123). Dabei handelt es sich - zu Gunsten des Beschwerdeführers - um ein unterdurchschnittliches Einkommen.

3.7. Insgesamt erscheinen dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung und unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisses des Beschwerdeführers die von der belangten Behörde verhängten Strafen als tat- und schuldangemessen: Es ist dabei zu berücksichtigen, dass sich die gemäß § 99 Abs. 3a StVO verhängte Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) ohnedies im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (bis zu 726 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen) bewegt. Die Höhe der gemäß § 134 Abs. 3d Z 1 iVm § 106 Abs. 2 KFG verhängten Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) erscheint schon im Hinblick auf die Vorsätzlichkeit der Tatbegehung und den Umstand, dass die Tat bei einer hohen Geschwindigkeit auf einer mehrspurigen Autobahn begangen wurde, als angemessen. Die verhängten Geldstrafen sind daher notwendig, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bzw. der Verwendung des Sicherheitsgurts bei seinen zukünftigen Fahrten spezialpräventiv vor Augen zu führen. Die Strafen sind aber in dieser Höhe auch aus generalpräventiven Gründen jedenfalls notwendig, um Lenkern die Gefährlichkeit solcher Verhaltensweisen bewusst zu machen, sodass keine darüber hinausgehende Herabsetzung der Strafen in Betracht kommen kann.

Zu Punkt II.:

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 60 Euro bzw. 50 Euro betragen die für diese Verwaltungsübertretungen zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens gesamt 22 Euro (20 % von 60 Euro + 20 % von 50 Euro).

Zu Punkt III.:

5. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung

ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 13.11.2019, Ra 2019/02/0204). Aber auch hinsichtlich der gemäß § 134 Abs. 3d Z 1 KFG i.V.m. § 106 Abs. 2 KFG verhängten Geldstrafe kommt dem Beschwerdeführer in Anbetracht einer Strafhöhe von 50 Euro und einer Strafdrohung von bis zu 72 Euro keine Revisionsmöglichkeit gegen das Straferkenntnis zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack